

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Linnertstraße Teil II“

in Dülmen

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Die Stadt Dülmen führt das 1. Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Linnertstraße Teil II“ durch, der Gewerbe- und Industrieflächen sowie Flächen für die Abwasserbeseitigung festsetzt. Der 24 ha große Änderungsbereich (Abbildung 1) ist mit Ausnahme einer Fläche an der Straße Gausepatt, die von erdgebundenen Photovoltaikanlagen eingenommen ist, einer Baustelle an der Straße und zweier kleiner Brachflächen, fast vollständig ackerbaulich genutzt. Am südöstlichen Rand verläuft der stark begradigte und vor allem durch den Ablauf einer Kläranlage gespeiste Tiberbach.

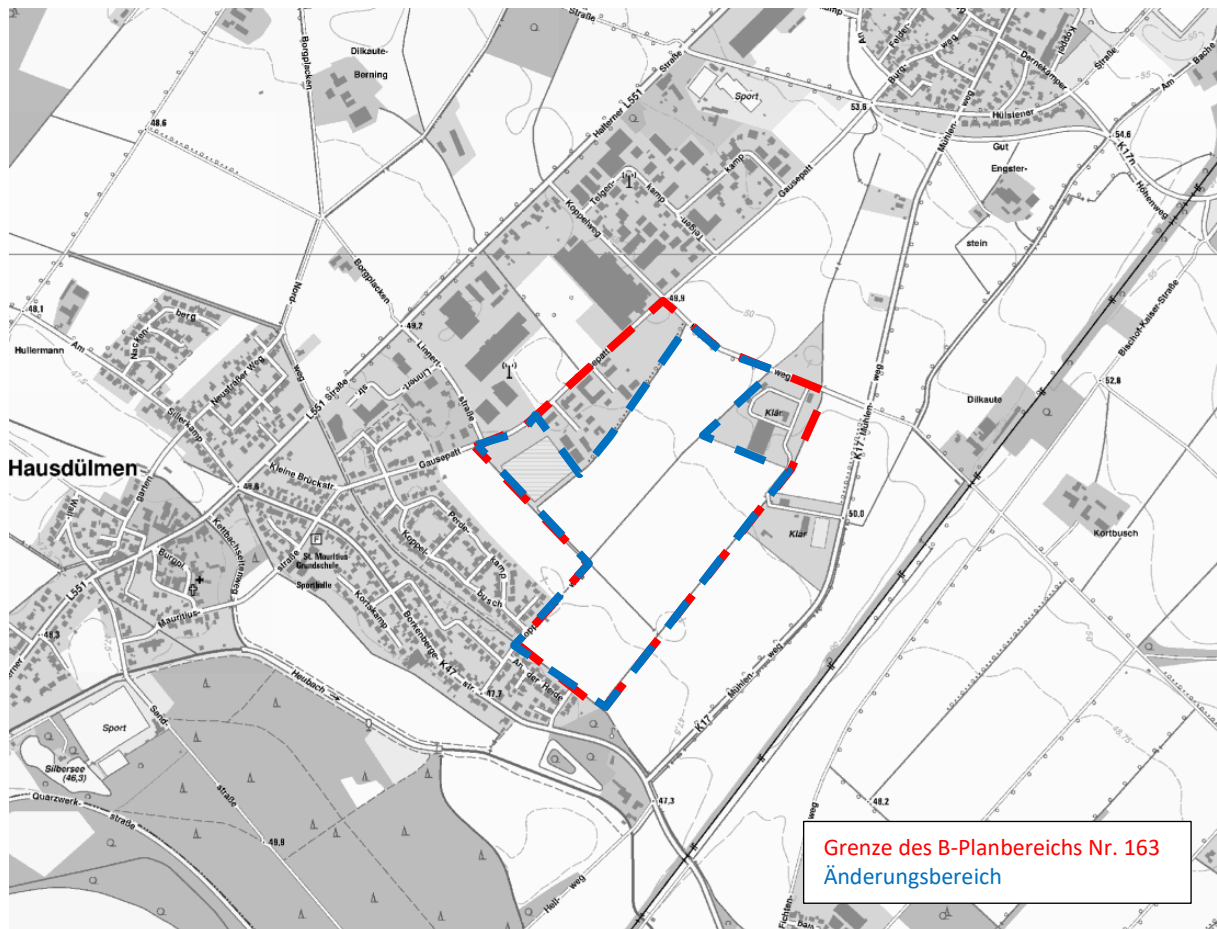


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW (2021), dl-de/zero-2-0)

Aufgrund konkreter Ansiedlungsinteressen richtet sich die Zielsetzung des Änderungsverfahrens darauf, die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine nachfragegerechte Erschließung zu schaffen. Vor diesem Hintergrund sollen zugunsten

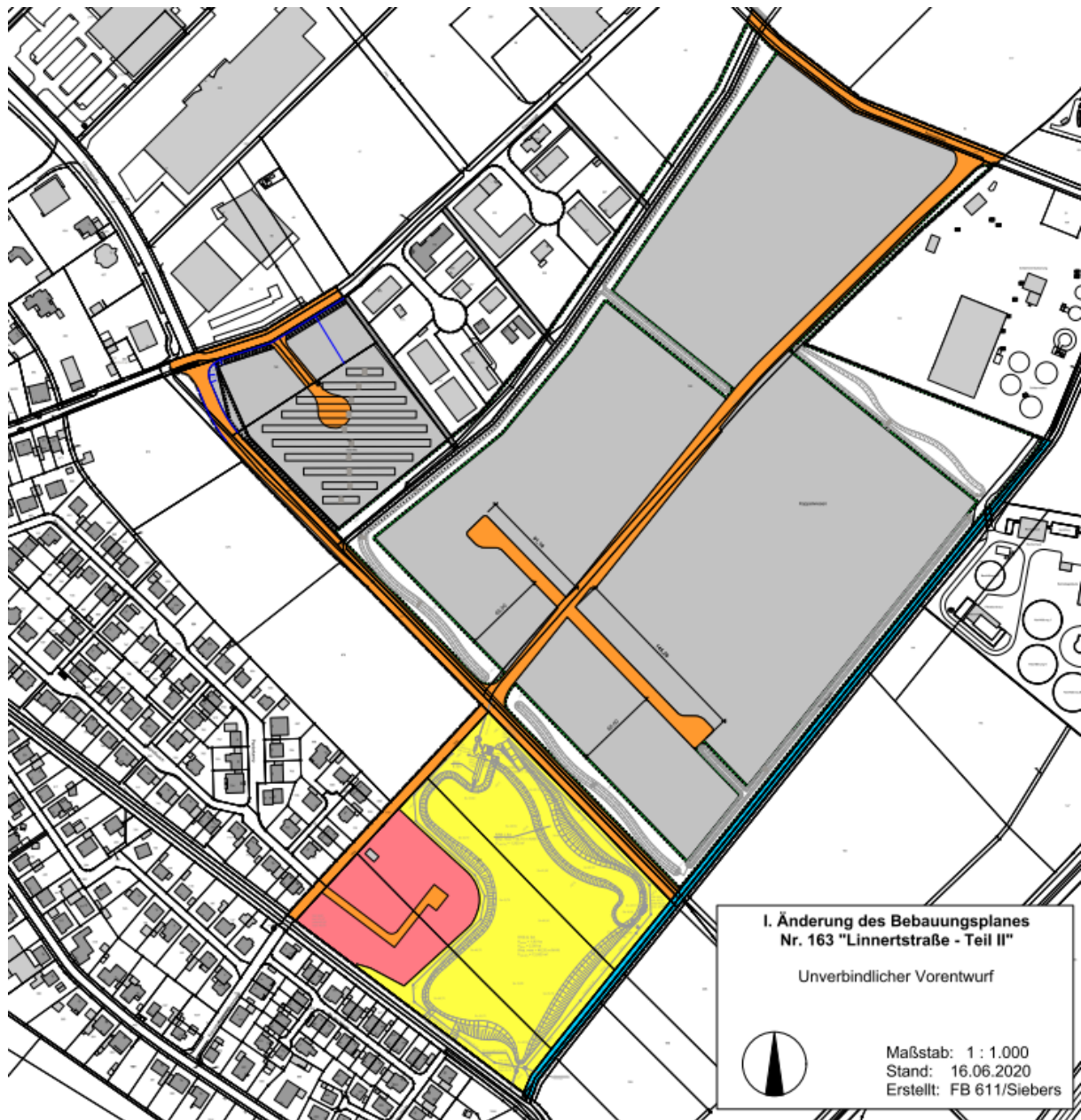


Abbildung 3: Vorentwurf des zu ändernden Bereiches

Im Rahmen der Bauleitplanung soll über eine artenschutzrechtliche Prüfung nachgewiesen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ lagen zu Beginn der Untersuchung nicht vor. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für das westlich angrenzende Plangebiet Hausdülmen IX wurde jedoch bereits Bedarf an ergänzenden avifaunistischen Kartierungen in Hinblick auf **Feldlerchen** ermittelt, die sich aus der Größe der von beiden Plangebieten gemeinsam in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen ergeben.

Daher wurde die artenschutzrechtliche Vorprüfung um entsprechende **avifaunistische Kartierungen** gezielt auf diese Art erweitert. Für alle anderen Arten begrenzt sich die Untersuchungstiefe auf die einer Vorprüfung, wird also als Sichtprüfung durchgeführt, in deren Mittelpunkt die Beurteilung des Artenschutzpotentials liegt.

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 52 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 47 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife) und fünf Fledermausarten.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4109 (4. Quadrant)

Erhaltungszustand in NRW (ATL)			
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Grus grus</i>	Kranich	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merasius</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd			
Download vom 22.02.2021			

Die avifaunistischen Kartierungen erfolgten im April 2020 (Kartiergänge 1.04. und 15.04.) Die avifaunistisch relevanten Strukturen wurden mehrmals über das Plan-gebiet umgebenden bzw. querenden Feldweg abgegangen. Dabei wurden folgende Nachweismethoden genutzt: visuelle Beobachtung von Vögeln mit Unterstützung durch ein Fernglas; Verhören revieranzeigender Männchen im Gelände; Beobachtung Nistmaterial oder Futter eintragender Altvögel.

Die Begehungen erbrachten für den Geltungsbereich des Änderungsbereiches und sein unmittelbares Umfeld (Kläranlage soweit einsehbar, Gärten der Wohnbebauung im Westen und die Gehölzstreifen am Rande des Gewerbegebietes) keine Hinweise auf das Vorkommen von Brutbeständen planungsrelevanter Arten, insbesondere der Feldlerche. Auf einen dritten Kartiergang konnte daher gemäß „Methodenstandards“ nach Südbeck et al. (2005)¹ verzichtet werden.

Alle nachgewiesenen Brutvögel und Nahrungsgäste sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

¹ Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore T.; Schröder, K. & C. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Staatl. Vogelschutzwarte Radolfzell.

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvogelarten (BV = Brutverdacht) und Nahrungsgäste (NG) unter den Vögeln

Art	Status	Planungsrelevante Art
Amsel	BV	
Bachstelze	BV	
Blaumeise	BV	
Buchfink	BV	
Elster	BV	
Fasan	BV	
Graureiher	NG	X
Grünfink	BV	
Haus Sperling	BV	
Heckenbraunelle	BV	
Kohlmeise	BV	
Mäusebussard	NG	X
Mönchsgrasmücke	BV	
Rabenkrähe	NG	
Ringeltaube	NG	
Rotkehlchen	BV	
Singdrossel	BV	
Stieglitz	BV	
Stockente	BV	
Zaunkönig	BV	
Zilpzalp	BV	

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Das Plangebiet wurde im April im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen sowie am 27.09.2020 begangen. Die nachfolgenden Fotos stammen von September.

Der Änderungsbereich ist zum größten Teil ackerbaulich genutzt, an der Straße Gausepatt befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung sowohl im Westen wie auch im Osten (Kreuzung Koppelweg) begonnene Baustellen. Der westliche Teil des Plangebietes ist durch die Fläche des Solarparks Dülmen und eine dieser nach Nordwesten vorgelagerten hochstaudenreichen Brachfläche eingenommen.

Die Ackerflächen werden zur Bebauung im Norden sowie parallel der Kläranlagenstandorte von teils breiten Saumstrukturen aus Gehölzen (Sträucher und Bäume) sowie Hochstaudenflure begleitet. Die Ackerflächen werden wie auch die bestehenden Gewerbeflächen sowie Teile der Wohnbauflächen (im Westen, außerhalb des Geltungsbereiches) durch zentrale Gräben entwässert, die in den Tiberbach (südöstliche Grenze des B-Plangebietes) einleiten. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt durch zentrale Feldwege, die auch einer intensiven Freizeitnutzung unterliegen.

Der Tiberbach ist vollständig begradigt und wird intensiv unterhalten. Eine Wasserführung mit Strömungsgeschehen war erst unterhalb der Einleitung der Kläranlage Dülmen zu erkennen, oberhalb der Einleitungsstelle hat der Bach den Charakter eines Standgewässers.

Die Feldwege werden intensiv für die Naherholung genutzt.



Foto 1: Straße Gausepatt ...



Foto 2: ... mit einer kleinen Baustelle im Westen ...



Foto 3: ... und einer deutlich größeren ...



Foto 4: ... Baustelle (ehem. Parkplatz) mit großen ...



Foto 5: ... Bodenablagerungen ...



Foto 6: ... im Osten



Foto 7: Hochstaudenreiche Brachfläche ...



Foto 8: ... dito ...



Foto 9: ... umgibt den „Solarpark Dülmen“ ...



Foto 10: ... der von der Straße Gausepatt angedient wird



Foto 11: Gehölzstreifen südöstlich des Gewerbestandes (hier am Solarpark) ...



Foto 12: ... umfasst schmale Gehölzbestände an einem Ableitungsgraben ...

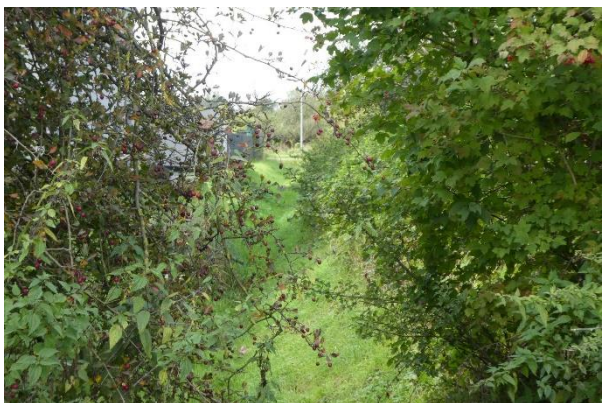


Foto 13: ... der auch von Gräben zwischen den Gewerbegrundstücken gespeist wird



Foto 14: Grabenstrukturen finden sich auch teils randlich des Wohngebietes



Foto 15: teilweise gut eingegrünte ...



Foto 16: ... Wohngebiete



Foto 17: Ackerflächen mit zentralen Erschließungsachsen ...



Foto 18: ... und Entwässerungsanlagen dominieren die Nutzung ...



Foto 19: ... während Dauergrünland nur untergeordnet im Umfeld vorhanden ist



Foto 20: Tiberbach mit teilweise bis an die ...



Foto 21: ... Böschungsoberkante reichender ...



Foto 22: ... landwirtschaftlicher Nutzung



Foto 23: ... (gesetzlich vorgeschriebener Gewässerrandstreifen fehlt auf weiten Abschnitten)



Foto 24: Einleitungsstelle Kläranlage Dülmen



Foto 25: Blick gewässeraufwärts (dort Stillgewässercharakter)



Foto 26: Gehölzsaum an der Grenze der Kläranlage ...



Foto 27: ... dito ...



Foto 28: ... dito ...



Foto 29: Straße Koppelweg (im Bereich der Kläranlage) ...



Foto 30: ... dito (in Hintergrund Gehölze an der Kläranlage)



Foto 31: ... Blick längs der Straße zur Straße Gausepatt ...

Foto 32: ... Kreuzungsbereich
(links hinter der Baumreihe die größere Baustelle)

Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und auf den konkreten Einzelfall bezogen genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden. Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;

- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Auf der Vorhabenfläche sind keine Großnester oder Horstbäume sowie (potentiellen) Höhlenbäume vorhanden, solche wurden auch im unmittelbaren (v. a. den Gehölzbeständen an der Kläranlage) nicht angetroffen, weshalb für die Tag- und (betreffende) Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten gebäudebrütenden Arten, Waldarten (z. B. Mäusebussard), Halboffenlandarten (z. B. Feldsperling) liegen nicht vor, daher ist bei diesen Vögeln eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben für diese Arten der FIS-Liste mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen. Die im FIS verzeichneten auf fließende oder stehende Gewässer angewiesenen Arten (z. B. Eisvogel) finden im naturfern ausgebauten Tiberbach wie auch in den nur temporär wasserführenden Gräben keine hinreichenden Lebensraumvoraussetzungen.

Ein Vorkommen der typischen Arten des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes (z. B. Kiebitz und Rebhuhn) ist aufgrund des hohen Störungsgrades und der meist nur sehr geringen Breite der Gehölzbereiche und Hochstaudensäume an den Siedlungsrändern und ihre artspezifisch hohe Fluchtdistanz nicht zu erwarten und konnte auch bei den avifaunistischen Erhebungen nicht nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen der **Feldlerche in 2020** ist mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Das Vorkommen von Bodenbrütern der Säume (z. B. Baumpieper) oder generell in Gehölzen von Säumen zum Offenland brütende Vögel (z. B. Bluthänfling) ist auszuschließen, weil entweder die Lebensraumvoraussetzung (Nahrungsgründe, Bewirtschaftungsart) nicht hinreichend sind oder die Feldwege zu sehr

frequentiert werden (Fluchtdistanz). In jedem Fall würden die Regelungen des § 44 (5) BNatSchG gelten.

Auch eine erhebliche Betroffenheit von dem im FIS verzeichneten Rast- und Winter-vorkommen kann mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausgeschlossen werden, weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *C Sonstige Arten* verwiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG für die meisten im FIS verzeichneten Vogelarten generell auszuschließen. Da die Feldlerche in 2020 nicht angetroffen wurde, ist auch für diese FIS-Art eine Betroffenheit mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.

Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*C Sonstige Arten*) wird verwiesen.

B Säugetiere

Der **Fischotter** benötigt große, zusammenhängende Gewässersysteme mit Seen, Flüssen, Teichen oder Bächen, die es in den Vorhabenflächen nicht gibt. Eine Betroffenheit dieser FIS-Art ist demnach auszuschließen.

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden bzw. nicht betroffen.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen. Tendenziell wird sich mit dem Bau einer großen wasserwirtschaftlichen Anlage und längerer Ableitungsgräben für Regenwasser das Nahrungsangebot für Fledermäuse deutlich verbessern.

zu 3.: Vom Vorhaben sind weder Höhlenbäume noch Gebäude mit Quartierspotential betroffen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

C Sonstige Arten

In den gesamten an das eigentliche Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen aber auch in der Hochstaudenflur an der Straße Gausepatt ist eine Eignung für Fortpflanzungsstätten der Gebüschbrüter zu erkennen, in eingeschränktem Umfang auch für

im Umfeld von Gehölzen am Boden brütenden Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit (vgl. Tabelle 2).

Dementsprechend ist in Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten), mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, soweit die gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen **Einschränkung von Rodungsarbeiten** (solche dürfen nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres stattfinden) eingehalten werden und auch die Räumung der gehölznahen Hochstaudenfluren und Gräben in diesem Zeitraum erfolgt. Rodungsgut ist vor Beginn der Brutsaison zu entfernen.

Weiterer spezieller Untersuchungsbedarf oder Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **meisten im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten generell auszuschließen**. durch eine Brutvogelkartierung im Jahr 2020 konnte mit der gesetzlich geforderten Sicherheit nachgewiesen werden, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auch für die typischen Offenlandarten (v. a. die Feldlerche) ausgeschlossen werden kann.

Spezieller Auflagen bedarf es aus rein artenschutzrechtlicher Sicht nicht.

Aus gutachterlicher Sicht und aus allgemeinen Gründen des Artenschutzes wäre es wünschenswert, bei neuen Gebäuden **Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel** (z. B. Haussperling und Mauersegler) vorzusehen². Dies ist jedoch nicht verpflichtend aus gesetzlichen Vorgaben abzuleiten.

Gleiches gilt für die Gestaltung der betrieblichen **Freiflächen**, bei denen für nicht gehölzbestandene Teilbereiche möglichst arten- und blütenreiche Wiesen (mit sog. Rejo-Saatgut) und bei gehölzbestandenen Flächen vorzugsweise einheimische und für den Standort geeignete Arten gewählt werden sollten.

Insbesondere aufgrund der Siedlungsrandlage ist bei Gebäuden, Gehwegen und Straßen auf eine **fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung** zu achten. Auch ist es von Bedeutung, Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht auf ein Minimum zu reduzieren, um den anthropogenen Einfluss auf die Biodiversität zu verringern³. Für den Bebauungsplan wird insbesondere empfohlen Festsetzungen vorzusehen, die den Erhalt der Dunklräume jenseits des Tiberbaches und im Bereich der Was-serwirtschaftsflächen sicherstellen.

Essen, 15. März 2021



Andreas Bolle

² Informationen sind z. B. unter <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/> bzw. <https://mauersegler-schutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/> sowie <https://mauersegler-schutz.wordpress.com/quartiere-fur-fledermause-2/> zu finden.

³Eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit Lösungsansätzen und weiterführenden Links können z. B. dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2020) entnommen werden.